

**Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf -  
Flugplatz Schacksdorf“  
(Landkreis Elbe-Elster)**

**Eingriffsbilanzierung & Maßnahmenplanung**

bearbeitet durch:



Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf –  
Flugplatz Schacksdorf“ (Landkreis Elbe-Elster)  
Eingriffsbilanzierung & Maßnahmenplanung

Auftraggeber: PST Projekt Solartechnik GmbH  
Landhausstraße 8  
01067 Dresden  
Ansprechpartner: Herr Friederici

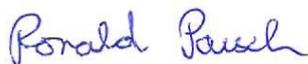
Auftragnehmer: MEP Plan GmbH  
Naturschutz, Forst- & Umweltplanung  
Hofmühlenstraße 2  
01187 Dresden  
Telefon: 03 51 / 4 27 96 27  
E-Mail: kontakt@mepplan.de  
Internet: www.mepplan.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. (FH) Ronald Pausch  
Forstassessor Steffen Etzold

Projektkoordination: M. Sc. Jacqueline Risse

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Rita Schwäger  
M. Sc. Jacqueline Risse  
B. Sc. Julian Gruner

Dresden, den 21. August 2024



Ronald Pausch  
Geschäftsführer  
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege  
Garten- und Landschaftsarchitekt (AKS)



Steffen Etzold  
Geschäftsführer  
Dipl.-Forstwirt  
Forstassessor

---

## Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung .....	1
2	Gebiets- und Vorhabensbeschreibung.....	1
3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung .....	2
3.1	Baustellen und Bauweise .....	2
3.2	Bauzeitenregelung (vgl. V1, V2).....	2
3.3	Sachgerechter Umgang mit Grund und Boden .....	2
3.4	Schutz und Erhalt bestehender Gehölze (vgl. V4) .....	3
3.5	Verzicht auf Schadstoffe.....	3
3.6	Umgang mit Niederschlagswasser und Grundwasser .....	3
3.7	Umgang mit Immissionen .....	3
3.8	Schutz des Landschaftsbildes .....	3
4	Kompensationsbedarf.....	4
4.1	Kompensationsbedarf Boden .....	4
4.2	Kompensationsbedarf Biotope.....	5
4.3	Kompensationsbedarf Landschaftsbild .....	5
4.4	Zusammenfassende Gegenüberstellung .....	6
5	Ausgleich und Ersatzmaßnahmen .....	7
5.1	M <sub>1</sub> – Anlage und Pflege einer Feldhecke.....	8
5.2	M <sub>2</sub> – Anlage und Pflege einer Sichtschutzhecke.....	9
5.3	M <sub>3</sub> – Erhalt von Migrationskorridoren.....	9
5.4	M <sub>4</sub> – Pflege und Erhalt geschützter Biotope .....	10
5.5	M <sub>5</sub> – Entsiegelung .....	10
5.6	M <sub>6</sub> – Extensive Grünflächennutzung.....	11
5.7	M <sub>7</sub> – Einzäunung des Solarparks.....	12
5.8	E <sub>1</sub> – Anlage und Entwicklung einer mageren Frischwiese .....	12
6	Übersicht Artenschutzmaßnahmen.....	13
7	Zusammenfassung .....	15
8	Quellenverzeichnis .....	16
9	Anhang.....	16
9.1	Karte 1 – Ergebnisse Biotopkartierung .....	16
9.2	Karte 2 - Maßnahmenplanung.....	16

## 1 Veranlassung

Die PST Projekt Solartechnik GmbH plant den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Flugplatz Finsterwalde-Schacksdorf im brandenburgischen Landkreis Elbe-Elster. Der südliche Bereich des Flugplatzes indem sich auch das Rollfeld befindet, umfasst den Geltungsbereich mit einer Gesamtfläche von ca. 112 ha.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind bauliche Anlagen, die einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darstellen. Mit der Erarbeitung der Bilanzierung und des Maßnahmenkonzeptes wurde die MEP PLAN GMBH beauftragt.

Für die Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen sowie zur Ableitung des Kompensationsbedarfs werden die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE“ (MLUV 2009) angewendet. Diese Hinweise „...sollen die Anwendung der Eingriffsregelung im Land Brandenburg einheitlich, nachvollziehbar und effektiv handhabbar gestalten.“ Die Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen werden verbal-argumentativ durchgeführt. Des Weiteren ist die „Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) - Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg“ (MLUK 2023) bei der Planung berücksichtigt.

## 2 Gebiets- und Vorhabensbeschreibung

Das Vorhabengebiet liegt südöstlich des Ortsteils Schacksdorf im brandenburgischen Landkreis Elbe-Elster. Der Geltungsbereich zum B-Plan befindet sich auf dem Gelände des Lausitzflugplatz Finsterwalde/Schacksdorf, welcher sich im Westen und Süd-Osten noch deutlich über die Grenzen des Plangebietes hinaus erstreckt. Aufgrund der ehemaligen Nutzung als Militärflugplatz weist die Fläche einen großen Anteil vollversiegelter Flächen auf. Darunter die Bunker und Militärbarracken, die Start- und Landebahnen sowie zahlreiche Zuwegungen. Auf den Freiflächen hat sich durch extensive Bewirtschaftung im Laufe der Zeit der Biotoptyp „Frischwiesen und Frischweiden“ entwickelt. Zudem gibt es mehrere Bereiche mit gesetzlich geschützten „Trockenrasen“ (§ 30 BNatSchG). In den Randbereichen befinden sich verschiedene Gehölzgruppen oder Wälder (vgl. Biotoptypenkartierung 2024). Bei dem ausgesparten Bereich im Nordosten des Flugplatzes handelt es sich um festgesetzte Ausgleichsflächen für das südliche angrenzende „Gewerbegebiet Flugplatz“, die u.a. für einen externen Waldausgleich festgesetzt ist. Nördlich des Flugplatzes führt die Landstraße L60 an dem Gelände vorbei und verbindet die nahegelegene Stadt Finsterwalde mit der Siedlung Finsterwalde-Schacksdorf. Im Süden des Geltungsbereiches befinden sich die ehemaligen Hauptanlagen des Flugplatzes mit einem Tower, großen Hallen, Verwaltungsgebäude und dem Hangar.

Im Rahmen des Vorhabens ist der Bau einer ca. 82 ha großen Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem ehemaligen Flugplatz geplant. Die bereits versiegelten Flächen, also die Start- und Landebahnen sollen mit einer GRZ von 0,9 überbaut werden. Dafür sollen die Modultische in Ost-West-Ausrichtung mit einer max. Höhe von 1,60 m aufgestellt werden. Für die Freiflächen dazwischen ist eine GRZ von 0,7 festgesetzt. Die Module sollen auf den Freiflächen in Süd-Ausrichtung mit einer max. Höhe von 3,50 m errichtet werden.

Die Modultische werden von Stützpfeuern getragen, welche ohne die Verwendung von Fundamenten in den Boden gerammt werden können. Nur unter bestimmten Voraussetzungen und in Ausnahmefällen ist das Aufständern auf Betonfundamenten aus statischen Gründen notwendig (PLANUNGSBÜRO WOLFF 2024). Die Zufahrten, Wege und Aufstellflächen sind in wasser- und luftdurchlässig Bauweise ohne zusätzliche Versiegelung herzustellen. Als Ausnahme sind Teilversiegelungen zulässig, wenn diese technisch oder für den Brandschutz erforderlich sind, um die Funktion der Fläche dauerhaft sicherzustellen.

### **3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung**

Im Rahmen der Festlegung des Anlagenstandortes sowie der Planung der Zuwegungen wurden bereits naturschutzfachliche Belange berücksichtigt. Zur Vermeidung und Minderung der Eingriffsfolgen sind des Weiteren die nachfolgenden Punkte bei der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen.

#### **3.1 Baustellen und Bauweise**

Die Inanspruchnahme von Freiflächen und sonstige Bodeneingriffe sind auf ein Minimum zu reduzieren. Bestehende Gehölze sind dabei zu erhalten und gemäß der Gehölzschutzsatzung vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Notwendigen Erschließungswege sowie die Montage- und Lagerflächen sind auf bereits versiegelten Flächen oder wenn nötig in wasserdurchlässiger Bauweise herzurichten. Zudem sind möglichst störungsarme Baufahrzeuge einzusetzen und der Boden ist mit Schutzmatte zu schützen. Nach Fertigstellung der Anlage ist der Rückbau der Baustellenstraßen sowie die Entfernung von Reststoffen durchzuführen.

#### **3.2 Bauzeitenregelung (vgl. V1, V2)**

Die Bauzeiten sind an Brut- und Wanderzeiten vorkommender Tierarten anzupassen. Rodungen sind ausschließlich von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.

#### **3.3 Sachgerechter Umgang mit Grund und Boden**

Zum Schutz des Bodens sind nach Möglichkeit die Witterungsverhältnisse zu berücksichtigen, sodass nasse und besonders verdichtungsempfindliche Böden weniger stark von den Baumaßnahmen beeinträchtigt werden. Der im Zuge der Bauphase anfallende Oberboden ist getrennt vor Ort zu lagern und anschließend fachgerecht wieder einzubauen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu lockern. Je nach Notwendigkeit ist in Absprache mit der Behörde eine Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) durchzuführen.

### **3.4 Schutz und Erhalt bestehender Gehölze (vgl. V4)**

Bei den Baumaßnahmen sind die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ zu beachten. Die Zufahrt für Baufahrzeuge wird so gestaltet, dass eine Gefährdung bzw. Zerstörung der Wegeseitenräume (Rand- und Saumbiotope) sowie wegbegleitender Bäume und Sträucher vermieden wird. Entstandene Schäden sind zu beheben. Die Wegeseitenräume sind nicht als Stell- und Lagerplätze zu nutzen. Wenn nötig ist ein Baum- bzw. Gehölzschutz vorzusehen.

### **3.5 Verzicht auf Schadstoffe**

Auf das Einbringen von (belasteten) Fremdsubstraten und Baustoffen mit Schadstoffgehalt ist zu verzichten. Gleiches gilt für den Einsatz von synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln oder Reinigungschemikalien.

### **3.6 Umgang mit Niederschlagswasser und Grundwasser**

Anfallendes Niederschlagswasser kann zwischen den einzelnen PV-Modulen ablaufen und wird flächig vor Ort versickert. Zusätzliche Belastungen des Boden- und Wasserhaushaltes während der Bau- und Betriebsphase sind durch einen normgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu vermeiden.

### **3.7 Umgang mit Immissionen**

Die Immissionsbelastungen sind bauzeitlich durch den Einsatz von Maschinen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, so weit wie möglich zu minimieren. Staub- und Abgasemissionen, die durch den Transport und den Bau entstehen, sind durch eine Bündelung der Arbeitsschritte und einer möglichst kurzen Bauphase so gering wie möglich zu halten.

### **3.8 Schutz des Landschaftsbildes**

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind zu minimieren. Dafür sind Blendwirkungen und Reflexion durch die Module zu vermeiden (Verwendung von reflexionsarmen Materialien, Anpassen der Ausrichtung und Neigung). Es können zudem Sichtschutzhecken oder ähnliche Pflanzung für die Sichtverschattung angelegt werden. Es wird empfohlen die Zaunanlage zur Biotopvernetzung nach außen hin mit standortheimischen Gehölzen, Sträuchern oder Stauden eingrünen (vgl. KNE 2020).

## 4 Kompensationsbedarf

Grundlegend gilt, dass nicht vermeidbare Eingriffe in die Schutzgüter durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen werden müssen. Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB bei der Planung zu berücksichtigen.

Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Werte sind die Grundlage für die Bilanzierung.

Tabelle 4-1: Grundlagendaten

Flächen	Größe in ha
Gesamter Geltungsbereich	112
Baufelder	82

### 4.1 Kompensationsbedarf Boden

Da die Modultische in den Boden gerammt werden, kommt es durch das Aufstellen der Modultische zu keiner direkten Bodenversiegelung. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass es durch die Verdichtung des Bodens während der Baumaßnahmen, die Aufständigung der Module und die dauerhafte Verschattung durch die Modultische, zu einer langfristigen Veränderung des Bodens kommt, die als Eingriff zu bewerten ist. Der Versiegelungsgrad in Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollte nach MLUK (2009) maximal 5 % betragen (vgl. DIN 18915) und diesen Wert nicht überschreiten.

Für die Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden wurde daher auch von einer maximalen Flächenversiegelung von 5% ausgegangen. Bei einer Gesamtfläche von ca. 82 ha. entspricht dies einer Fläche von etwa 3 ha (30.703 m<sup>2</sup>). Nach der HVE (MLUV 2009) sind die Beeinträchtigungen des Bodens durch Vollversiegelung im Verhältnis 1:1 durch Entsiegelung auszugleichen. Da viele der versiegelten Flächen des Flugplatzes nicht mehr genutzt werden, kann dies direkt Vor-Ort erfolgen. Notwendige Zufahrten, Wege und Aufstellflächen werden wasser- und luftdurchlässig ohne zusätzliche Versiegelung hergestellt. Notwendige Trafostationen und Nebengebäude sind auf bereits versiegelten Flächen zu errichten.

Für das Bauvorhaben wird damit die Entsiegelung von min. 3,07 ha bzw. 30.703 m<sup>2</sup> auf dem Flugplatz Finsterwalde-Schacksdorf notwendig (vgl. Maßnahme M5). Im Zuge des Vorhabens ist die Entsiegelung von ca. 6 ha Fläche innerhalb des Geltungsbereiches geplant.

## 4.2 Kompensationsbedarf Biotope

Im Zuge des Bauvorhabens sollen versiegelte Flächen, wie das Rollfeld und bereits bestehende Zuwegungen sowie der Biototyp „Magere Frischwiesen und Frischweiden“ überbaut werden.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Ausgangsbiotop dargestellt, die durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden.

Tabelle 4-2: Betroffene Biototypen PST

Schutzgut	Ausgangsbiotop	Eingriffsfläche in m <sup>2</sup>	Kompensationsfaktor	Kompensationsfläche in m <sup>2</sup>
Biotop	10 - Frischwiesen und Frischweiden (05110)	583.621	1	583.621
	12 - Grünlandbrachen	26.665	1	26.665
	24 - Straßen, Wege und Plätze	182.266	0	0
	25 - Bahnanlagen	935	0	0
<b>Gesamter Kompensationsbedarf</b>				<u>610.286</u>

Für die Kompensation der Biototypen „Magere Frischwiesen und Frischweiden“ ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 auf bisher intensiv genutztem Grünland vorgesehen (vgl. Maßnahme E1). Auf mehreren externen Flächen sollen durch biotopgerechte Pflege und Ansaat magere Frischwiesen entwickelt werden.

## 4.3 Kompensationsbedarf Landschaftsbild

Der ehemalige Militärflugplatz mit seinen weitläufigen Freiflächen hat aufgrund seiner Eigenart und Biotopvielfalt eine ästhetische Qualität für das Landschaftsbild. Von verschiedenen Standorten innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches ergeben sich weite Sichtbeziehungen über den Flugplatz hinweg. Durch das Bauvorhaben kann es daher sowohl bau- als auch anlagebedingt zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen. Dies wirkt sich sowohl auf die Nah- als auch die Fernwirkung aus, da durch die technische Überprägung der ursprüngliche Charakter des Flugplatzes verloren geht (KNE 2020).

Um visuelle Beeinträchtigungen oder optische Störungen durch den Solarpark zu verringern und zu vermeiden sind 6,00 m breite Feldhecken und 3,00 m breite Sichtschutzhecken (vgl. M1 und M2) innerhalb des Vorhabengebietes geplant.

#### 4.4 Zusammenfassende Gegenüberstellung

Die nachfolgenden Tabellen stellt den Kompensationsbedarf den geplanten Kompensationsmaßnahmen gegenüber.

Tabelle 4-3: Gegenüberstellung der Eingriffe und Maßnahmen für die Schutzgüter Boden, Biotope und Landschaftsbild

Eingriff			Ausgleich und Ersatz				Bilanz
Schutzgut	Beschreibung des Eingriffs	Eingriffsfläche (m <sup>2</sup> )	Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Komp.-Faktor	Komp.-Fläche (m <sup>2</sup> )	
<b>Boden</b>	Versiegelung durch PV von 5% + für Trafos	30.614	<b>M6</b>	Entsiegelung	1	58.726	Komplett ausgeglichen
<b>Biotope</b>	Inanspruchnahme von Biotopen	610.286	<b>M1</b>	Anlage und Pflege eines dreireihigen Feldgehölzstreifens	3	27.900	Komplett ausgeglichen
			<b>E1</b>	Anlage und Entwicklung einer mageren Frischwiese	1	583.621	
<b>Landschaftsbild</b>	Veränderung des Landschaftsbildes	-	<b>M2</b>	Anlage und Pflege einer Sichtschutzhecke	<i>Verbal-argumentativ</i>		Komplett ausgeglichen

Mit der Maßnahme M6 Entsiegelung kann den Eingriffen in das Schutzgut Boden begegnet werden. Durch die Entsiegelung von 58.726 m<sup>2</sup> kann der gesamte Kompensationsbedarf vollständig gedeckt werden. Der Überschuss von ca. 28.000 m<sup>2</sup> kann als Ökopunkte angerechnet werden.

Den Eingriffen in das Schutzgut Arten und Biotope kann mittels Gehölzpflanzungen (vgl. Maßnahme M1 und M2) sowie der Anlage und Entwicklung einer mageren Frischwiese (vgl. E1) auf externen Flächen begegnet werden. Für die Beeinträchtigung der „Frischwiesen und Frischweiden“ ist der Ausgleich des Biotoptyps im Verhältnis 1:1 vorgesehen. Durch die Gehölzpflanzungen kann der restliche Kompensationsbedarf vollständig gedeckt werden und dienen zugleich dem Schutz des Landschaftsbildes.

Mit der Maßnahme M2 - Anlage und Pflege einer Sichtschutzhecke sowie der Maßnahme M1 kann den Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes begegnet werden.

Die genaue Beschreibung und Begründung der Maßnahmen erfolgt in Kapitel 5.

## 5 Ausgleich und Ersatzmaßnahmen

Die Maßnahmenplanung hat zum Ziel, die unvermeidbaren Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens so weit wie möglich auszugleichen und ggf. zu ersetzen. Dabei kann sich ein Großteil der geplanten Maßnahmen positiv auf mehrere Schutzgüter auswirken, oft sind auch Synergieeffekte zu erwarten. So wirkt sich zum Beispiel Heckenpflanzungen positiv auf die Schutzgüter Boden, Klima und Luft, Arten und Biotope sowie das Landschaftsbild gleichermaßen aus. Zur Kompensation sind folgende Maßnahmen geplant.

Tabelle 5-1: Übersicht Kompensationsmaßnahmen

Nr.	Maßnahmen	Beschreibung	Flächen in m <sup>2</sup> (gerundet)
M1	Anlage und Pflege einer Feldhecke	Anlage und Pflege eines min. 6 m breiten, 3-reihigen Feldhecke aus standortangepassten, einheimischen Gehölzen.	9.300
M2	Anlage und Pflege einer Sichtschutzhecke	Anlage und Pflege eines min. 3 m breiten, 2-reihigen Sichtschutzhecke. Für die Pflanzung sind einheimische, standortangepasste Gehölze zu verwenden. Der Hecke ist ein 3 m breiter Grünstreifen vorzulagern.	4.800
M3	Erhalt von Migrationskorridoren	Anlage eines 50 m breiten Migrationskorridor innerhalb des Solarparks. Die Flächen sind extensiv zu Pflegen und vor Sukzession freizuhalten.	-
M4	Pflege und Erhalt geschützter Biotope	Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind von der Bebauung freizuhalten und dauerhaft zu erhalten. Zu den Biotopen ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten.	24.400
M5	Entsiegelungsmaßnahmen	Auf einer Fläche von etwa 58.726 m <sup>2</sup> werden versiegelte Bereiche wieder entsiegelt, um die natürlichen Bodenfunktionen wieder herzustellen.	58.800
M6	Extensive Grünflächennutzung	Die Grünflächen im gesamten Geltungsbereich sind extensiv zu bewirtschaften und zu pflegen. Der Eintrag von Gülle, Jauche, Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln ist auszuschließen.	-
M7	Einzäunung des Solarparks	Die Einzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Klein- und Mittelsäuge keine Barrierewirkung entfaltet.	-
E1	Anlage und Entwicklung einer mageren Frischwiese	Zum Ersatz der betroffenen Biotoptypen ist auf externen Flächen die Entwicklung artenreicher Wiesen geplant.	584.000

## 5.1 M<sub>1</sub> – Anlage und Pflege einer Feldhecke

Auf der Fläche M1 nördlich des Solarparks ist eine min. 3-reihige, standortgerechte Hecke mit einer Mindestbreite von 6,00 m und einer Höhe bis zu 5,00 m zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Es sind heimische Gehölze der Pflanzliste zu verwenden. Der Anteil an Dornensträuchern sollte min. 50% betragen und es sind zu 10% Überhälter in die Hecke zu integrieren. Pflanzqualität: verpflanzte Sträucher mit 4 Trieben und einer Höhe von 80 bis 120 cm; Heister mit der einer Höhe von 120 bis 250 cm, 2 bis 3-mal verpflanzte. Pflanzabstand: max. 1,50 bis 2,00 m. Ausfälle sind mit gleichwertigen Arten zu ersetzen. Für eine Dauer von min. 5 Jahren ist eine Gehölzpflege zu gewährleisten (min. 1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege). Pflegearbeiten dürfen nicht zwischen dem 1. März und 31. September ausgeführt werden.

Tabelle 5-2: Pflanzliste

Artenempfehlung Gehölzpflanzungen:	
Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen
Besenginster	<i>Cytisus scoparius</i>
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna agg.</i>
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Feld-Rose	<i>Rosa arvensis</i>
Europäisches Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Gemeine Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>
Gewöhnlicher Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Heckenrose	<i>Rosa corymbifera</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>

### Begründung

Die Feldhecken dienen nicht nur der Vermeidung visueller Beeinträchtigungen und der Einbindung des Solarparks in die Landschaft, sondern bieten auch vielen Tieren, wie Vögeln, Insekten und Kleinsäugetieren ganzjährig Witterungsschutz, Nahrung oder eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Für Heckenbrüter, wie den Neuntöter sind die Feldhecken mit einem hohen Anteil an Dornsträuchern, wie der Heckenrose, Weiß- oder auch Kreuzdorn anzulegen. Die Feldhecken leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Biotopverbund und verringern die Gefahr für Bodenerosion durch Wind und Wasser.

## 5.2 M<sub>2</sub> – Anlage und Pflege einer Sichtschutzhecke

Auf den Maßnahmenflächen M2 ist eine min. 2-reihige, standortgerechte Hecke mit einer Mindestbreite von 3,00 m und einer Höhe bis zu 5,00 m zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Als Pflanzqualität sind Sträucher der Pflanzliste (vgl. M1) mit 4 Trieben und einer Höhe von 80 bis 120 cm, 2 bis 3-mal verpflanzt zu verwenden. Der Anteil an Dornensträuchern sollte min. 50% betragen. Der Pflanzabstand der Sträucher liegt bei max. 1,50 m zueinander. Ausfälle sind mit entsprechenden Arten zu ersetzen. Für eine Dauer von min. 5 Jahren ist eine Gehölzpflege zu gewährleisten (min. 1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege). Pflegearbeiten dürfen nicht zwischen dem 1. März und 31. September ausgeführt werden.

Zwischen der Hecke und den Baufeldern ist ein Saum von min. 3,00 m zu belassen. Dieser ist durch eine einschürige Mahd nicht vor dem 15. Juli eines Jahres dauerhaft zu erhalten, das Mahdgut ist fachgerecht zu entsorgen (vgl. M6).

### Begründung

Die Sichtschutzhecken dienen in erster Linie der Vermeidung visueller Beeinträchtigungen oder optischer Störungen sowie der Einbindung der Anlage in die bestehende Landschaft. Darüber hinaus bietet sie auch vielen Arten, wie Vögeln, Insekten und auch Kleinsäugetern ganzjährig Witterungsschutz, Nahrung und eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Für Heckenbrüter, wie den Neuntöter sind die Hecken mit einem hohen Anteil an Dornsträuchern, wie der Heckenrose oder Weißdorn anzulegen. Die Hecken leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Biotopverbund und verringern die Gefahr für Bodenerosion durch Wind und Wasser.

## 5.3 M<sub>3</sub> – Erhalt von Migrationskorridoren

Innerhalb des Solarparks ist 1 großer Migrationskorridor für Mittel- und Kleinsäuger mit einer Mindestbreite von 50 m anzulegen, welcher die Durchgängigkeit der Anlage in Nord-Südrichtung sichert. Zusätzlich entsteht ein 25 m breiter Korridor entlang der westlichen Gebietsgrenze. Die Migrationskorridore sind extensiv zu pflegen und von Sukzession bzw. aufkommenden Gehölzen freizuhalten, sodass der Offenland-Charakter erhalten bleibt und die Funktionsfähigkeit der Korridore dauerhaft gesichert werden kann.

### Begründung

Der ehemalige Militärflugplatz ist fast vollständig eingezäunt, weshalb ein Einwandern von Großsäugern auf den Flugplatz nur bedingt möglich ist. Zudem sind weitere Bauvorhaben südlich des Vorhabengebietes geplant, die eine zusätzliche Barrierewirkung für manche Arten darstellen können. Bei der Planung der Korridore wurden die genannten künftigen Bauvorhaben berücksichtigt (vgl. Flächennutzungsplan). Um die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes dennoch gewährleisten und künftig sichern zu können, wird der Solarpark mittels der oben genannten Korridore gegliedert und die Baufelder damit verkleinert. Die Korridore dienen insbesondere Mittel- und Kleinsäugetern zum Queren der Anlage und verbinden die Lebensräume miteinander. Durch den Erhalt der geschützten Biotope (vgl. M4) entstehen zusätzliche Trittsteinbiotope für verschiedene Arten innerhalb des Solarparks.

#### 5.4 M<sub>4</sub> – Pflege und Erhalt geschützter Biotope

Innerhalb der mit M<sub>4</sub> gekennzeichneten Flächen sind die nach § 30 BNatSchG geschützten Trockenrasenbiotope zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Biotope ist für den gesamten Betriebszeitraum der Freiflächen-Photovoltaikanlage auszuschließen. Dafür ist ein Abstand von min. 2,00 m zu den Biotopen einzuhalten und die Flächen sind durch Pflegemaßnahmen vor Sukzession bzw. aufkommenden Gehölzen freizuhalten. Die Pflege der Flächen kann durch Beweidung mit Schafen oder Mahd erfolgen, wobei auf das Einsetzen von Mähroboter zu verzichten ist. Der Mahdzeitpunkt sollte dem vorhandenen Vogel- und Insektenartenspektrum angepasst sein und abschnittsweise zwischen Juli und September erfolgen. Der Eintrag von Gülle, Jauche, Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln ist auszuschließen (vgl. M<sub>6</sub>).

Die geschützten Biotope sind weder zu befahren noch zu belagern. Während der Bauphase sind die Biotope durch Bauzäune oder mit Absperrband vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die Installation der Schutzzäune ist durch die ökologische Baubegleitung zu begleiten. Erst nach Beendigung der Baumaßnahmen können die Schutzzaun entfernt werden.

##### Begründung

Durch den gesetzlichen Biotopschutz (§ 30 BNatSchG) besteht grundsätzlich eine Pflicht Trockenrasen vor Beeinträchtigungen oder Nutzungsänderungen zu schützen. Da Trockenrasen viel Licht benötigen, soll durch den Mindestabstand von 2,00 m zwischen den Modulen und den Biotopen eine Verschattung der Biotope vermieden werden. Um den charakteristischen Zustand und die Artenvielfalt der Trockenrasenbiotope langfristig erhalten zu können, sind diese weiterhin naturschonend zu pflegen, um nicht zu verbuschen. Mit dem Erhalt der Trockenrasen bleiben wichtige Biotopstrukturen erhalten.

#### 5.5 M<sub>5</sub> – Entsiegelung

Auf den Maßnahmenflächen M<sub>5</sub> ist die Entsiegelung und der Rückbau von bisher vollversiegelten Flächen auf dem Grundstück des ehemaligen Militärflugplatzes vorgesehen (vgl. Karte 2). Dafür sollen Zuwegungen vollständig entsiegelt und ggf. Teile der Start- und Landebahn aufgebrochen werden, sodass Regenwasser vor Ort versickern kann. Im Zuge des Rückbaus ist sicherzustellen, dass angrenzende Biotope (geschützte/sensible Biotope, Gehölzstrukturen oder Lebensstätten) beim Abbruch nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Baumaßnahmen sind daher mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen. Lagerflächen sind ausschließlich auf versiegelten Flächen herzurichten. Nach Abschluss der Bauarbeiten können sich die Folgebiotope bspw. Grünland auf mageren Standorten durch Selbstbegrünung oder Mahdgutübertragung neu entwickeln. Je nach Standort können auch weitere Trockenrasen auf den Freiflächen entwickelt werden. Die Flächen sind extensiv zu pflegen und von Sukzession freizuhalten (vgl. M<sub>6</sub>).

### Begründung

Die Entsiegelung der Flächen dient dem naturschutzfachlichen Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Boden durch Voll- oder Teil-Versiegelung auf max. 5% der Fläche durch den Bau des Solarparks. Die Zuwegungen auf dem ehemaligen Flugplatz werden kaum noch genutzt und eignen sich gut für die Entsiegelungsmaßnahmen. Auch die Start- und Landebahn ist teilweise sehr porös und in manchen Bereichen kaum noch intakt. Insgesamt sollen etwa 58.800 m<sup>2</sup> Fläche entsiegelt werden.

Über Bodenentsiegelungsmaßnahmen können die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Nach der Entsiegelung kann sich Vegetation wieder auf den entsprechenden Flächen ausbreiten, die Retentionsfunktion des Bodens kann wiederhergestellt werden und unter Umständen kann es auch zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts kommen.

## **5.6 M<sub>6</sub> – Extensive Grünflächennutzung**

Die Grünflächen im gesamten Vorhabengebiet sind dauerhaft extensiv zu pflegen und zu bewirtschaften. Die extensive Bewirtschaftung des Solarparks kann durch eine Mahd oder die Beweidung mit Schafen erfolgen. Dafür ist eine zweischürige Mahd durchzuführen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni und die zweite Mahd Ende August erfolgen sollte. In den Randbereichen sind dabei mosaikartig wechselnd kleinere Flächen von der Pflege auszusparen, sodass die Staudenvegetation in jeder Vegetationsperiode in bestimmten Bereichen erhalten bleibt. Wenn möglich sollte für die Mahd ein Balkenmäher genutzt werden und es ist eine Mahdhöhe von 10 cm einzuhalten. Bei einer Beweidung ist darauf zu achten, dass evtl. oberirdisch verlaufende Kabel bisssicher gestaltet werden. Die Durchführung der Pflege ist mit dem Fachgutachter abzustimmen und für die gesamte Laufzeit des Solarparks zu sichern.

### Begründung

Extensiv genutzte Wiesen mit einer großen Artenvielfalt haben eine besondere Bedeutung für das Ökosystem und sind wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Derzeit ist ein Großteil des Geltungsbereiches durch magere Frischwiesen geprägt. Durch den Bau des Solarparks ist mit einer Veränderung der Biotoptypen durch die Verschattung der Modultische zu rechnen. Infolgedessen kann es zu einem Rückgang der Artenvielfalt auf den Flächen kommen. Um die Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben zu minimieren, ist weiterhin eine extensive Pflege aller Freiflächen innerhalb des Solarparks vorgesehen. Durch das Wechselspiel aus lichten und beschatteten Bereichen kann sich langfristig ein Mosaik aus verschiedenen Biotoptypen entwickeln. Als Habitat bzw. Lebensraum für verschiedene Arten, wie Insekten, Reptilien oder andere Kleinsäuger bleiben die Freiflächen erhalten.

## 5.7 M<sub>7</sub> – Einzäunung des Solarparks

Die Einzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Klein- und Mittelsäuger, Amphibien oder Reptilien keine Barrierewirkung entfaltet. Dies wird durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes von mindestens 20 cm realisiert. Auf den Einsatz von Stacheldraht ist generell zu verzichten.

### Begründung

Die Einzäunung der Baufelder ist so zu gestalten, dass Sie für Kleinsäuger keine Barrierewirkung darstellt. Dafür ist ein Mindestabstand zwischen Zaun und Boden zu belassen. Der ehemalige Militärflugplatz ist bereits seit vielen Jahren eingezäunt. Sollten im Zuge des Bauvorhabens dennoch zusätzliche Zäune errichtet werden, sind diese ebenfalls so zu gestalten, dass es weder zu einer Barrierewirkung noch der Zerschneidung des Biotopverbundsystems kommt.

## 5.8 E<sub>1</sub> – Anlage und Entwicklung einer mageren Frischwiese

In Folge der Beeinträchtigung des Schutzgutes Biotop bzw. des Biototyps „Magere Frischwiese und Frischweide“ ist auf externen Freiflächen die Anlage und Entwicklung einer mageren Frischwiese vorgesehen. Auf Intensivgrünland ist dafür standortangepasstes, gebietsheimisches Regio-Saatgut auszubringen. Im Ansaatjahr sollten evtl. aufkommende Unkräuter durch einen gezielten Schnitt geschwächt werden, um den konkurrenzschwächeren Pflanzenarten Licht zu verschaffen. Anschließend ist eine ein- bis zweischürige Mahd durchzuführen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni und die zweite Mahd Ende August erfolgen sollte. Wenn möglich sollte dafür ein Balkenmäher genutzt werden, wobei eine Mahdhöhe von 10 cm einzuhalten ist. Das Mahdgut muss abtransportiert werden und kann beispielsweise zur Heugewinnung genutzt werden. In den Randbereichen sollten mosaikartig wechselnd kleinere Flächen von der Pflege ausgespart werden, sodass die Staudenvegetation in jeder Vegetationsperiode in bestimmten Bereichen erhalten bleibt. Eine Beweidung der Fläche ist ebenfalls möglich. Die Verwendung von Gülle, Jauche, Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, etc. ist auszuschließen. Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Das detaillierte Vorgehen wird im Maßnahmenblatt E1 genauer erläutert.

### Begründung

Artenreiche Magerwiesen entstehen durch eine langjährige, sehr extensive Wiesennutzung und sind wichtige Lebensräume für zahlreiche gefährdete Arten. Entwicklung, Erhalt und Pflege dieser Wiesenlebensräume leisten einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und der Stärkung der Artenvielfalt, insbesondere der Insekten und der Biodiversität. Mit der Aufwertung von intensiv bewirtschafteten und eher artenarmen Freiflächen, kann die Beeinträchtigung des Schutzgutes Arten und Biotop im Solarpark kompensiert werden.

## 6 Übersicht Artenschutzmaßnahmen

Um die Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu vermeiden, auszugleichen oder zu kompensieren, werden Artenschutzmaßnahmen notwendig, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden oder Schädigungen und Störungen auszugleichen. Die Tabelle 6-1 wurde aus der Speziellen Artenschutzfachlichen Prüfung (NSI 2024) übernommen und zeigt alle notwendigen Maßnahmen. Die ausführliche Beschreibung der Artenschutzmaßnahmen ist der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung „Solarpark Schacksdorf“ durch die NSI Service GmbH (2024) zu entnehmen.

Tab. 6-1: Übersicht aller umzusetzender Maßnahmen (NSI 2024)

Maßn. Kürzel	Maßnahme	Art	Bemerkungen, zeitlicher/räumlicher Kontext
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>			
V1	Bauzeitenregelung, Eingriffe in den Lebensraum außerhalb der Brutzeit	Feldlerche Waldrandbewohner Halbaffenlandarten	während der Brutzeit
V2	Nächtlicher Baustopp	alle vorkommenden Fledermausarten	nachts während der Bauzeit
V3	Verzicht auf künstliche Beleuchtung in der Nacht	alle vorkommenden Fledermausarten	nachts ab Inbetriebnahme der Anlage
V4	Bauausschlusszone	Knoblauchkröte, Kammolch, Rotbauchunke, Zauneidechse	Generelle Bauausschlusszone im nördlichen Teil des UG
V W1*	Erhalt von Brutvogelhabitaten	Neuntöter Heidelerche Grauammer	Umsetzung vor Ort, siehe Abb. 12
V W2*	abschnittsweiser Baufortschritt	Neuntöter Heidelerche	Wenn V1 nicht während der kompletten Bauphase umsetzbar
V F1*	Erhalt der Baumbestände	baumbewohnende Fledermausarten	Umsetzung vor Ort, siehe Abb. 12
V F2*	niedrige Bauweise von Modultischen	baumbewohnende Fledermausarten	
V Z1*	Erhalt der Zauneidechsenhabitate	Zauneidechse	abgedeckt durch V4 siehe Abb. 12
<b>CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b>			
CEF 1	Ökologische Baubegleitung	alle Arten	generelle Überwachung und ökologische Begleitung aller artenschutzrechtlichen Maßnahmen
CEF HO1*	Etablierung trockener Hochstauden- und Ruderalbereiche	Halbaffenlandarten	Ausgleich vor Ort und außerhalb
CEF S1	Ausbringung von Ersatznistkästen	Star	Im direkten Umfeld des UG umsetzen

<b>Maßn. Kürzel</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Art</b>	<b>Bemerkungen, zeitlicher/räumlicher Kontext</b>
<b>CEF A1*</b>	Aufbau und Instandhaltung von Amphibienschutzzäunen	Rotbauchunke	Umsetzung vor Ort, siehe Abb. 12
<b>CEF Z1*</b>	Installation und Unterhaltung Reptilienschutzzaun	Zauneidechse	Umsetzung vor Ort, siehe Abb. 12
<b>FCS- Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes</b>			
<b>FCS F1</b>	Etablierung von Lebensräumen für die Feldlerche	Feldlerche	Umsetzung im Rahmen der Ausnahmegenehmigung, nicht vor Eingriffsbeginn nötig

\* Maßnahmen die der Karte 2 – Maßnahmenplanung zu entnehmen sind und in Abwägung mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angepasst bzw. kombiniert wurden

Die genaue Verortung der Maßnahmen können der Karte 2 zur Maßnahmenplanung entnommen werden.

## 7 Zusammenfassung

Die PST Projekt Solartechnik GmbH plant den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Flugplatz Finsterwalde-Schacksdorf im brandenburgischen Landkreis Elbe-Elster. Der südliche Bereich des Flugplatzes in dem sich auch das Rollfeld befindet, umfasst den Geltungsbereich mit einer Gesamtfläche von ca. 112 ha.

Für die Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen sowie zur Ableitung des Kompensationsbedarfs werden die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE“ (MLUV 2009) angewendet. Diese Hinweise „...sollen die Anwendung der Eingriffsregelung im Land Brandenburg einheitlich, nachvollziehbar und effektiv handhabbar gestalten.“ Die Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen werden verbal-argumentativ durchgeführt. Des Weiteren ist die „Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) - Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg“ (MLUK 2023) bei der Planung berücksichtigt.

Nach der HVE (MLUV 2009) sind die Beeinträchtigungen des Bodens durch Vollversiegelungen im Verhältnis 1:1 durch Entsiegelung auszugleichen. Für die Kompensation des Schutzgutes Bodens werden dafür Flächen des ehemaligen Militärflugplatzes entsiegelt. Für die Kompensation des Schutzgutes Arten und Biotop, insbesondere des Biotoptyps „Magere Frischwiesen und Frischweiden“ ist ein externer Ausgleich im Verhältnis 1:1 auf bisher intensiv genutztem Grünland vorgesehen. Der verbleibende Kompensationsbedarf für das Schutzgut Arten und Biotop kann durch Gehölzpflanzungen vollständig gedeckt werden.

Auch für das Landschaftsbild entsteht ein Kompensationsbedarf durch das Bauvorhaben. Um visuelle Beeinträchtigungen und optische Störungen durch die Anlagen zu verringern bzw. zu vermeiden sind 3,00 m breite Sichtschutzhecken geplant.

Darüber hinaus sind im Zuge des Vorhabens basierend auf der MLUK (2023) folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- M<sub>1</sub> – Anlage und Pflege einer Feldhecke
- M<sub>2</sub> – Anlage und Pflege einer Sichtschutzhecke
- M<sub>3</sub> – Erhalt von Migrationskorridoren
- M<sub>4</sub> – Pflege und Erhalt geschützter Biotop
- M<sub>5</sub> – Entsiegelung
- M<sub>6</sub> – Extensive Grünflächennutzung
- M<sub>7</sub> – Einzäunung des Solarparks

Ein Teil des Kompensationsbedarfes muss auf externen Flächen bzw. außerhalb der Baufelder gedeckt werden. Auf einer Ausgleichfläche ist die Anlage und Entwicklung einer mageren Frischwiese (vgl. E1) vorgesehen.

Um die Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu vermeiden, auszugleichen oder zu kompensieren, werden Artenschutzmaßnahmen notwendig. Die ausführliche Beschreibung der Artenschutzmaßnahmen ist der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung „Solarpark Schacksdorf“ durch die NSI Service GmbH (2024) zu entnehmen.

---

## **8 Quellenverzeichnis**

KNE – NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE (2020): Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild. Methoden zur Ermittlung und Bewertung. KNE GmbH, Stand 9. November 2020

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (MLUV) (2009 & 2021): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ (MLUK) (2023): Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) - Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg

MEP PLAN GMBH (2024): „Biotopkartierung“, unveröffentlicht, Stand Juni 2024

PLANUNGSBÜRO WOLFF (2024): Gemeinde Lichterfelde-Schacksdorf vertreten durch das Amt Kleine Elster. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf - Flugplatz Schacksdorf“. Vorentwurf Stand Januar 2024. Begründung.

## **9 Anhang**

### **9.1 Karte 1 – Ergebnisse Biotopkartierung**

### **9.2 Karte 2 – Maßnahmenplanung**

### **9.3 Maßnahmenblätter**



## Kartenlegende

### Legende

#### Biotoptypen Brandenburg in Übergruppen

- 1 - Bäche und kleine Flüsse
- 2 - Gräben
- 3 - perennierende Kleingewässer (Sölle, Kolke, Pfuhe etc., < 1 ha) - §
- 4 - temporäre Kleingewässer
- 5 - vegetationsfreie und -arme Rohbodenstandorte (Deckungsgrad < 10%)
- 6 - ruderaler Pionier-, Gras- und Staudenfluren
- 7 - sonstige Spontanvegetation auf Sekundärstandorten
- 8 - Seggenriede mit überwiegenden rasig wachsenden Großseggen nährstoffreicher (eutropher bis polytropher) Moore und Sümpfe
- 9 - Feuchtwiesen und Feuchtweiden
- 10 - Frischwiesen und Frischweiden
- 11 - Sandtrockenrasen (einschließlich offene Sandstandorte und Borstgrasrasen trockener Ausprägung) - §
- 12 - Grünlandbrachen
- 13 - Zwergstrauchheiden und Nadelgebüsche - LRT 4030
- 14 - flächige Laubgebüsche
- 15 - Feldgehölze
- 16 - Hecken und Windschutzstreifen
- 17 - Solitäräume und Baumgruppen
- 18 - Vorwälder
- 19 - Laubholzforste
- 20 - Nadelholzforste
- 21 - Laubholzforste mit Nadelholzarten
- 22 - Nadelholzforste mit Laubholzarten
- 23 - Landwirtschaft und Tierhaltung
- 24 - Straßen, Wege und Plätze
- 25 - Bahnanlagen
- 26 - anthropogene Sonderflächen
- 27 - Sonderformen der Bauflächen
- § - Geschützte Biotope 2024

### Grundlagen

Geltungsbereich

Kartengrundlagen:  
(DE) © GeoBasis-DE/BKG, dl-de/by-2-0  
(BB) © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

0 130 260 520 Meter



**Projektname**  
Photovoltaikanlage Finsterwalde-Schacksdorf - Gemarkung Schacksdorf  
**Karte 1: Ergebnisse Biotopkartierung**  
(Stand: 21.08.2024)

**Auftraggeber:**  
PST Projekt Solartechnik GmbH  
Landhausstraße 8, 01067 Dresden

**Auftragnehmer:**  
MEP Plan GmbH  
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden



412000.00

414000.00

# Photovoltaikanlage Finsterwalde-Schacksdorf Gemarkung Schacksdorf

## Karte 2: Maßnahmenplanung (Stand: 21.08.2024)

### Kartenlegende

#### Kompensationsmaßnahmen

- M1 - Feldhecke
- M2 - Sichtschutzhecke
- M3 - Erhalt von Migrationskorridoren
- M4 - Pflege und Erhalt geschützter Biotope
- M5 - Entsiegelung

#### Artenschutzmaßnahmen

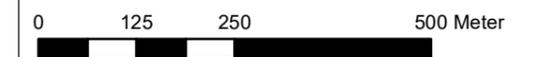
- V F1 - Erhalt der Baumbestände
- V F2 - niedrige Bauweise von Modultischen
- V W1 - Erhalt von Brutvogelhabitaten
- V W2 - Erhalt von Brutvogelhabitaten
- V Z1 - Erhalt der Zauneidechsenhabitate
- V4 - Bauausschlusszone (während der Bauarbeiten)
- CEF HO1 - Etablierung trockener Hochstauden- und Ruderalbereiche
- CEF A1 - Aufbau und Instandhaltung von Amphibienschutzzäunen
- CEF Z1 - Installation und Unterhaltung Reptilienschutzzaun

### Grundlagen

- Geltungsbereich
- Baufelder

### Legende

Kartengrundlagen:  
 (DE) © GeoBasis-DE/BKG, dl-de/by-2-0  
 (BB) © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0



Auftraggeber:  
 PST Projekt Solartechnik GmbH  
 Landhausstraße 8, 01067 Dresden

Auftragnehmer:  
 MEP Plan GmbH  
 Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden



5718000.00

5718000.00

412000.00

414000.00

